



## **Allgemeine Bedingungen für Lohn-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Notdiensteinsätze** (Stand: März 2026)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für alle Lohn-, Montage-, Service-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Notdiensteinsätze. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

### **§ 2 Leistungsumfang und Dokumentation**

Grundlage der Abrechnung sind die tatsächlich erbrachten Leistungen sowie der Materialverbrauch. Über Art, Umfang und Dauer der Arbeiten wird ein Arbeitsbericht erstellt. Der Arbeitsbericht ist vom Auftraggeber oder einem bevollmächtigten Vertreter verbindlich zu unterzeichnen. Erfolgt keine Unterschrift (z. B. bei Nacht- oder Notdiensteinsätzen), gelten die von unseren Mitarbeitern erstellten Leistungsnachweise als anerkannt, sofern nicht innerhalb von 3 Werktagen schriftlich widersprochen wird. Teilleistungen sind zulässig.

### **§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Behinderung durchgeführt werden können. Notwendige Zugänge, Freischaltungen, Genehmigungen und Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig bereitzustellen. Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, werden als Arbeitszeit berechnet.

### **§ 4 Verrechnungssätze**

Die Abrechnung erfolgt je angefangene Stunde.

|                  |          |                           |          |
|------------------|----------|---------------------------|----------|
| Servicetechniker | € 96,80  | Technischer Zeichner      | € 95,00  |
| Projektleiter    | € 109,00 | Brandschutzbeauftragter   | € 125,00 |
| Meister          | € 109,00 | Sachverständiger / Dozent | € 165,00 |

In den Stundensätzen enthalten sind übliche Werkzeugvorhaltung, PSA sowie Standardmessgeräte. Spezialwerkzeuge, Prüfmittel mit Kalibrierpflicht oder Sonderausrüstung werden gesondert berechnet. Wartezeiten, die nicht durch uns verursacht sind, gelten als Arbeitszeit. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeit.

### **§ 5 Zuschläge außerhalb der Regelarbeitszeit**

Zuschläge beziehen sich auf den jeweiligen Grundstundensatz:

|                                     |       |                                     |       |
|-------------------------------------|-------|-------------------------------------|-------|
| Arbeitszeit von 18.00 bis 20.00 Uhr | 25 %  | Nachtarbeit von 20.00 bis 06.00 Uhr | 50 %  |
| Samstagsarbeit                      | 50 %  | Sonntagsarbeit                      | 100 % |
| Feiertagsarbeit                     | 150 % |                                     |       |

### **§ 6 Notdiensteinsätze**

Notdiensteinsätze ohne Wartungsvertrag, Einsatzpauschale: € 295,00 netto

Zusätzlich werden berechnet:

Arbeitszeit (je angefangene Stunde): € 145,00 Fahrtzeit, Fahrzeugkosten, Materialverbrauch

Ohne vertraglich vereinbarte Reaktionszeit gilt eine Reaktionszeit von bis zu 24 Stunden.

Bei akuter Gefahrenlage behalten wir uns die Priorisierung nach objektiver Dringlichkeit vor.

## **§ 7 Fahrzeuge und Transportkosten**

Abrechnung nach tatsächlich gefahrenen Kilometern (Hin- und Rückfahrt):

Kundendienstfahrzeug € 0,95/km

LKW € 2,30/km

LKW Gefahrgut € 6,50/km

Fahrtzeiten werden zusätzlich als Arbeitszeit berechnet. Bei erheblichen Veränderungen der Kraftstoff-, Maut- oder Steuerbelastung behalten wir uns eine Anpassung der Sätze vor.

## **§ 8 Montagegeräte und Fremdleistungen**

Die Auswahl notwendiger Geräte erfolgt durch die bauleitende Fachkraft. Sofern kundenseitig nicht gestellt, werden Gerüste, Hebebühnen, Steiger, Kräne oder Sondertechnik kostenpflichtig bereitgestellt. Fremdleistungen (z. B. Entsorgung, Laborprüfung, Sachverständigenleistungen) werden gesondert berechnet.

## **§ 9 Material und Eigentumsvorbehalt**

Material wird zu den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen berechnet. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt geliefertes Material unser Eigentum. Bei Verbindung mit anderen Sachen gilt der Eigentumsvorbehalt anteilig fort.

## **§ 10 Abnahme**

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme erklärt oder die Anlage/Leistung in Betrieb genommen wurde oder innerhalb von 7 Werktagen nach Fertigstellung keine wesentlichen Mängel schriftlich gerügt wurden.

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

## **§ 11 Haftung**

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für Folgeschäden, Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

## **§ 12 Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet. Wir sind berechtigt, bei größeren Aufträgen Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei Neukunden behalten wir uns Vorauszahlung vor. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **§ 13 Preisänderungen**

Wir behalten uns vor, diese Bedingungen und Kostensätze bei veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Leistung gültige Fassung.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz unseres Unternehmens, Frankenthal. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.